**Musterschreiben für die Information von Mieterinnen und Mietern / Nutzerinnen und Nutzern zum Thema Energie nach der „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“ (EnSikuMaV)**

**(Stand 22. September 2022)**

**Die Verordnung ist gültig vom 1. September 2022 bis 28. Februar 2023**

**Konkrete Handlungsbedarfe für die Vermieter ergeben sich i.d.R. bis zum 31. Oktober 2022**

**Angeboten werden Musterschreiben für sechs Fallkonstellationen:**

**I. Für Wohnungen in Wohngebäuden mit mindestens 10 WE, die leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, wenn…**

1. …Versorger Informationen nach § 9 Abs. 1 S. 1 EnSikuMaV bis 30. September 2022 mitgeteilt haben
2. …Versorger Informationen nach § 9 Abs. 1 S. 1 EnSikuMaV bis 30. September 2022 nicht mitgeteilt haben, sondern nur Informationen auf Grundlage typischer Verbräuche nach § 9 Abs. 1 S. 2 EnSikuMaV
3. …Versorger gar keine Informationen geliefert hat (weder nach § 9 Abs. 1 S. 1 EnSikuMaV noch nach § 9 Abs. 1 S. 2 EnSikuMaV)

**II. Für Wohnungen in Wohngebäuden mit weniger als 10 WE, die leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, wenn…**

1. …Versorger Informationen nach § 9 Abs. 1 S. 1 EnSikuMaV mitgeteilt haben
2. …Versorger Informationen nach § 9 Abs. 1 S. 1 EnSikuMaV nicht mitgeteilt haben, sondern nur Informationen auf Grundlage typischer Verbräuche nach § 9 Abs. 1 S. 2 EnSikuMaV
3. …Versorger gar keine Informationen geliefert hat (weder nach § 9 Abs. 1 S. 1 EnSikuMaV noch nach § 9 Abs. 1 S. 2 EnSikuMaV)

**I.1 Musteranschreiben für Wohnungen in Wohngebäuden mit mindestens 10 WE, wenn der Versorger die erforderlichen Informationen nach § 9 Abs. 1 S. 1 EnSikuMaV mitgeteilt hat**

**Was ist zu tun?**

* Eigentümer müssen diese Informationen sowie spezifische Informationen pro Wohneinheit bis spätestens 31. Oktober 2022 den Mietern/Nutzern mitteilen
* Die Informationen müssen innerhalb eines Monats erneut zur Verfügung gestellt werden, wenn das Preisniveau erheblich ansteigt
* Ebenso müssen sie gemäß § 9 Abs. 3 EnSikuMaV bis 31. Oktober 2022 den Mietern/Nutzern Effizienz- und Einsparinformationen zur Verfügung stellen
* Hinweise zum richtigen Lüften / Schimmelvermeidung sind in der EnSikuMaV nicht vorgeschrieben, werden aber vom BBU empfohlen

***Betr.: Mitteilungspflichten und Informationen nach der „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“ (EnSikuMaV)***

Sehr geehrte/r …,

die Bundesregierung hat aufgrund der aktuell wegen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sehr angespannten Lage am Gasmarkt am 24. August 2022 die Kurzfristenenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) erlassen. Ziel der Verordnung ist es, Ihren persönlichen Verbrauch für Sie nachvollziehbar zu machen und Ihnen aufzuzeigen, welche Kosten durch die gestiegenen Energiepreise auf Sie zukommen können. Zugleich sollen Ihnen Möglichkeiten aufgezeigt werden, Ihren Verbrauch zu senken.

Auf der Basis von Informationen, die uns der Gasversorger bzw. Wärmelieferant auf Grundlage der Verordnung zur Verfügung gestellt hat, geben wir Ihnen zusätzlich mit diesem Schreiben an die Hand:

* Informationen über den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes oder der Wohnung in der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode;
* Informationen über den Verbrauch Ihrer Wohnung;
* Informationen über die bei unverändertem Energieverbrauch zu erwartenden Energiekosten und Kostensteigerungen;
* Informationen darüber, wie viel Energie Sie rechnerisch einsparen könnten (in Kilowattstunden und Euro), wenn Sie Ihre durchschnittliche Raumtemperatur um 1 Grad Celsius senken. Es wird angenommen, dass dies etwa 6 Prozent Einsparpotenzial ausmacht; sowie
* den Hinweis auf die Kampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „80 Millionen gemeinsam für den Energiewechsel“ (<https://www.energiewechsel.de>) mit Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofilen und objektiven technischen Spezifikationen für energiebetriebene Geräte.

**Bitte beachten Sie:** Es ist nachvollziehbar, wenn Sie angesichts der extremen Preissteigerungen sowie der angespannten Lage bei der Energieversorgung Energie sparen wollen und die Heiztemperatur herunterdrehen. Haben Sie dabei aber bitte immer im Blick, dass Sie als Mieter\*in bzw. Nutzer\*in für die Vermeidung von Schäden an der Wohnung verantwortlich sind. Denken Sie deshalb im Falle einer niedrigeren Heiztemperatur an das dadurch höhere Risiko von Schimmelbildung. Deshalb gilt auch in Ihrem Interesse:

* wirken Sie der Gefahr der Schimmelbildung durch sorgfältiges Lüftungsverhalten entgegen;
* treffen Sie Vorkehrung, dass auch während (längerer) Abwesenheiten ausreichend gelüftet wird;
* halten Sie ein angemessenes Temperaturniveau in der Wohnung aufrecht.

Weitere Informationen finden Sie hier:

* zu Möglichkeiten des Einsparens von Energie: <https://www.jetzt-energie-sparen.info/>
* zum richtigen Lüften: <http://www.jetzt-energie-sparen.info/#lueften>

Mit freundlichen Grüßen

…

**Anlagen**

**I.2 Musteranschreiben für Wohnungen in Wohngebäuden mit mindestens 10 WE, wenn der Versorger Informationen nach § 9 Abs. 1 S. 1 EnSikuMaV bis 30. September 2022 nicht mitgeteilt hat, sondern nur Informationen auf Grundlage typischer Verbräuche nach § 9 Abs. 1 S. 2 EnSikuMaV**

**Was ist zu tun?**

* Eigentümer müssen diese allgemeinen Informationen des Versorgers anhand typischer Verbräuche bis zum 31. Oktober 2022 den Mietern/Nutzern mitteilen
* Versorger müssen bis zum 31. Dezember 2022 die Informationen nachreichen. Die individualisierte Mitteilung (s. I.1) muss vom Eigentümer dann im Anschluss bis zum 31. Januar 2023 erfolgen
* Die Informationen müssen innerhalb eines Monats erneut zur Verfügung gestellt werden, wenn das Preisniveau erheblich ansteigt
* Effizienz- und Einsparinformationen sind gemäß § 9 Abs. 3 EnSikuMaV bis 31. Oktober 2022 den Mietern/Nutzern mitzuteilen
* Hinweise zum richtigen Lüften / Schimmelvermeidung sind in der EnSikuMaV nicht vorgeschrieben, werden aber vom BBU empfohlen

***Betr.: Mitteilungspflichten und Informationen nach der „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“ (EnSikuMaV)***

Sehr geehrte/r …,

die Bundesregierung hat aufgrund der aktuell wegen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sehr angespannten Lage am Gasmarkt am 24. August 2022 die Kurzfristenenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) erlassen. Ziel der Verordnung ist es, Ihren persönlichen Verbrauch für Sie nachvollziehbar zu machen und Ihnen aufzuzeigen, welche Kosten durch die gestiegenen Energiepreise auf Sie zukommen können. Zugleich sollen Ihnen Möglichkeiten aufgezeigt werden, Ihren Verbrauch zu senken.

Der Gasversorger bzw. Wärmelieferant hat uns auf Grundlage dieser Verordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 EnSikuMaV vorerst nur eine Information auf der Grundlage typsicher Verbräuche unterschiedlich großer Gebäude oder Haushalte zur Verfügung gestellt. Diese leiten wir Ihnen in der **Anlage** weiter. Das Versorgungsunternehmen hat jetzt bis zum 31. Dezember 2022 Zeit, um eine individualisierte Mitteilung nachzureichen. Sobald uns diese Informationen vorliegen, werden wir Ihnen zusätzlich auch die für Ihre jeweilige Wohneinheit spezifischen Informationen über den Verbrauch der Wohneinheit, über die bei unverändertem Energieverbrauch zu erwartenden Energiekosten und Kostensteigerungen sowie die für Ihre jeweilige Wohneinheit spezifischen Reduktionspotenziale mitteilen.

Außerdem weisen wir Sie darauf hin, dass Sie Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte auf der Website der Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „80 Millionen gemeinsam für den Energiewechsel“ (<https://www.energiewechsel.de>) im Bereich „Alltag“ finden.

**Bitte beachten Sie:** Es ist nachvollziehbar, wenn Sie angesichts der extremen Preissteigerungen sowie der angespannten Lage bei der Energieversorgung Energie sparen wollen und die Heiztemperatur herunterdrehen. Haben Sie dabei aber bitte immer im Blick, dass Sie als Mieter\*in bzw. Nutzer\*in für die Vermeidung von Schäden an der Wohnung verantwortlich sind. Denken Sie deshalb im Falle einer niedrigeren Heiztemperatur an das dadurch höhere Risiko von Schimmelbildung. Deshalb gilt auch in Ihrem Interesse:

* wirken Sie der Gefahr der Schimmelbildung durch sorgfältiges Lüftungsverhalten entgegen;
* treffen Sie Vorkehrung, dass auch während (längerer) Abwesenheiten ausreichend gelüftet wird;
* halten Sie ein angemessenes Temperaturniveau in der Wohnung aufrecht.

Weitere Informationen finden Sie hier:

* zu Möglichkeiten des Einsparens von Energie: <https://www.jetzt-energie-sparen.info/>
* zum richtigen Lüften: <http://www.jetzt-energie-sparen.info/#lueften>

Mit freundlichen Grüßen

…

**Anlage**

**I.3** **Musteranschreiben für Wohnungen in Wohngebäuden mit mindestens 10 WE, wenn der Versorger gar keine Informationen geliefert hat (weder nach § 9 Abs. 1 S. 1 EnSikuMaV noch nach § 9 Abs. 1 S. 2 EnSikuMaV)**

**Was ist zu tun?**

* Wenn keine Informationen geliefert werden, kann der Eigentümer auch nichts weiterleiten; Eigentümer sollten aber vorsorglich beim Versorger nachfragen, ob und wann Informationen kommen
* Hier sind dann nur Energie- und Einsparinformationen nach § 9 Abs. 3 EnSikuMaV bis 31. Oktober 2022 erforderlich
* Hinweise zum richtigen Lüften /Schimmelvermeidung sind in der EnSikuMaV nicht vorgeschrieben, werden aber vom BBU empfohlen

***Betr.: Mitteilungspflichten und Informationen nach der „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“ (EnSikuMaV)***

Sehr geehrte/r …,

die Bundesregierung hat aufgrund der aktuell wegen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sehr angespannten Lage am Gasmarkt am 24. August 2022 die Kurzfristenenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) erlassen. Ziel der Verordnung ist es, Ihren persönlichen Verbrauch für Sie nachvollziehbar zu machen und Ihnen aufzuzeigen, welche Kosten durch die gestiegenen Energiepreise auf Sie zukommen können. Zugleich sollen Ihnen Möglichkeiten aufgezeigt werden, Ihren Verbrauch zu senken.

Die nach § 9 Abs. 1 S. 1 oder § 9 Abs. 1 S. 2 EnSikuMaV vorgesehenen Informations-Pflichten des Versorgers über Preissteigerungen und Verbräuche wurden uns gegenüber bisher leider nicht erfüllt. Daher erhalten Sie zunächst nachfolgend nur die Informationen zur Energieeinsparung nach § 9 Abs. 3 EnSikuMaV sowie Hinweise zum richtigen Lüften.

Auf der Website der Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „80 Millionen gemeinsam für den Energiewechsel“ unter <https://www.energiewechsel.de> finden Sie im Bereich „Alltag“ Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofilen und objektiven technischen Spezifikationen für energiebetriebene Geräte.

**Bitte beachten Sie:** Es ist nachvollziehbar, wenn Sie angesichts der extremen Preissteigerungen sowie der angespannten Lage bei der Energieversorgung Energie sparen wollen und die Heiztemperatur herunterdrehen. Haben Sie dabei aber bitte immer im Blick, dass Sie als Mieter\*in bzw. Nutzer\*in für die Vermeidung von Schäden an der Wohnung verantwortlich sind. Denken Sie deshalb im Falle einer niedrigeren Heiztemperatur an das dadurch höhere Risiko von Schimmelbildung. Deshalb gilt auch in Ihrem Interesse:

* wirken Sie der Gefahr der Schimmelbildung durch sorgfältiges Lüftungsverhalten entgegen;
* treffen Sie Vorkehrung, dass auch während (längerer) Abwesenheiten ausreichend gelüftet wird;
* halten Sie ein angemessenes Temperaturniveau in der Wohnung aufrecht.

Weitere Informationen finden Sie hier:

* zu Möglichkeiten des Einsparens von Energie: <https://www.jetzt-energie-sparen.info/>
* zum richtigen Lüften: <http://www.jetzt-energie-sparen.info/#lueften>

Mit freundlichen Grüßen

…

**II.1 Musteranschreiben für Wohnungen in Wohngebäuden mit weniger als 10 WE, wenn der Versorger Informationen nach § 9 Abs. 1 S. 1 EnSikuMaV mitgeteilt hat**

**Was ist zu tun?**

* Eigentümer müssen diese Informationen unverzüglich, sobald sie sie erhalten haben, den Mietern/Nutzern mitteilen (also nicht erst bis 31. Oktober 2022)
* Die Informationen müssen innerhalb eines Monats erneut zur Verfügung gestellt werden, wenn das Preisniveau erheblich ansteigt
* Hinweise zum richtigen Lüften /Schimmelvermeidung sind in der EnSikuMaV nicht vorgeschrieben, werden aber vom BBU empfohlen

***Betr.: Mitteilungspflichten und Informationen nach der „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“ (EnSikuMaV)***

Sehr geehrte/r …,

die Bundesregierung hat aufgrund der aktuell wegen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sehr angespannten Lage am Gasmarkt am 24. August 2022 die Kurzfristenenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) erlassen. Ziel der Verordnung ist es, Ihren persönlichen Verbrauch für Sie nachvollziehbar zu machen und Ihnen aufzuzeigen, welche Kosten durch die gestiegenen Energiepreise auf Sie zukommen können. Zugleich sollen Ihnen Möglichkeiten aufgezeigt werden, Ihren Verbrauch zu senken.

Der Gasversorger bzw. Wärmelieferant hat uns auf Basis der Verordnung folgende Informationen zur Verfügung gestellt, die wir Ihnen in der **Anlage** weitergeben:

* Energieverbrauch und Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit in der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode,
* Höhe der voraussichtlichen Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit für eine vergleichbare Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des am 1. September 2022 in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs für Erdgas auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, berechnet unter Zugrundelegung des Energieverbrauchs der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode und
* rechnerisches Einsparpotenzial des Gebäudes oder der Wohneinheit in Kilowattstunden und Euro unter Heranziehung der Annahme, dass bei einer durchgängigen Reduktion der durchschnittlichen Raumtemperatur um 1 Grad Celsius eine Einsparung von 6 Prozent zu erwarten ist.

**Bitte beachten Sie:** Es ist nachvollziehbar, wenn Sie angesichts der extremen Preissteigerungen sowie der angespannten Lage bei der Energieversorgung Energie sparen wollen und die Heiztemperatur herunterdrehen. Haben Sie dabei aber bitte immer im Blick, dass Sie als Mieter\*in bzw. Nutzer\*in für die Vermeidung von Schäden an der Wohnung verantwortlich sind. Denken Sie deshalb im Falle einer niedrigeren Heiztemperatur an das dadurch höhere Risiko von Schimmelbildung. Deshalb gilt auch in Ihrem Interesse:

* wirken Sie der Gefahr der Schimmelbildung durch sorgfältiges Lüftungsverhalten entgegen;
* treffen Sie Vorkehrung, dass auch während (längerer) Abwesenheiten ausreichend gelüftet wird;
* halten Sie ein angemessenes Temperaturniveau in der Wohnung aufrecht.

Weitere Informationen finden Sie hier:

* zu Möglichkeiten des Einsparens von Energie: <https://www.jetzt-energie-sparen.info/>
* zum richtigen Lüften: <http://www.jetzt-energie-sparen.info/#lueften>

Mit freundlichen Grüßen

…

**Anlage**

**II.2 Musteranschreiben für Wohnungen in Wohngebäuden mit weniger als 10 WE, wenn der Versorger keine Informationen nach § 9 Abs. 1 S. 1 EnSikuMaV geliefert hat, sondern nur Informationen auf Grundlage typischer Verbräuche nach § 9 Abs. 1 S. 2 EnSikuMaV**

**Was ist zu tun?**

* Eigentümer müssen diese Informationen unverzüglich, sobald sie sie erhalten haben, den Mietern/Nutzern mitteilen (also nicht erst bis 31. Oktober 2022)
* Die Informationen müssen innerhalb eines Monats erneut zur Verfügung gestellt werden, wenn das Preisniveau erheblich ansteigt
* Hinweise zum richtigen Lüften / Schimmelvermeidung sind in der EnSikuMaV nicht vorgeschrieben, werden aber vom BBU empfohlen

***Betr.: Mitteilungspflichten und Informationen nach der „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen – EnSikuMaV“***

Sehr geehrte/r …,

die Bundesregierung hat aufgrund der aktuell wegen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sehr angespannten Lage am Gasmarkt am 24. August 2022 die Kurzfristenenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) erlassen. Ziel der Verordnung ist es, Ihren persönlichen Verbrauch für Sie nachvollziehbar zu machen und Ihnen aufzuzeigen, welche Kosten durch die gestiegenen Energiepreise auf Sie zukommen können. Zugleich sollen Ihnen Möglichkeiten aufgezeigt werden, Ihren Verbrauch zu senken.

Der Gasversorger bzw. Wärmelieferant hat uns auf Basis der Verordnung nach § 9 Abs. 1 S. 2 EnSikuMaV eine Information auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Gebäude oder Haushalte zur Verfügung gestellt. Diese Information leiten wir Ihnen in der **Anlage** weiter.

**Bitte beachten Sie:** Es ist nachvollziehbar, wenn Sie angesichts der extremen Preissteigerungen sowie der angespannten Lage bei der Energieversorgung Energie sparen wollen und die Heiztemperatur herunterdrehen. Haben Sie dabei aber bitte immer im Blick, dass Sie als Mieter\*in bzw. Nutzer\*in für die Vermeidung von Schäden an der Wohnung verantwortlich sind. Denken Sie deshalb im Falle einer niedrigeren Heiztemperatur an das dadurch höhere Risiko von Schimmelbildung. Deshalb gilt auch in Ihrem Interesse:

* wirken Sie der Gefahr der Schimmelbildung durch sorgfältiges Lüftungsverhalten entgegen;
* treffen Sie Vorkehrung, dass auch während (längerer) Abwesenheiten ausreichend gelüftet wird;
* halten Sie ein angemessenes Temperaturniveau in der Wohnung aufrecht.

Weitere Informationen finden Sie hier:

* zu Möglichkeiten des Einsparens von Energie: <https://www.jetzt-energie-sparen.info/>
* zum richtigen Lüften: <http://www.jetzt-energie-sparen.info/#lueften>

Mit freundlichen Grüßen

…

**Anlage**

**II.3** **Musteranschreiben für Wohnungen in Wohngebäuden mit weniger als 10 WE, wenn der Versorger gar keine Informationen geliefert hat (weder nach § 9 Abs. 1 S. 1 EnSikuMaV noch nach § 9 Abs. 1 S. 2 EnSikuMaV)**

**Was ist zu tun?**

* In diesem Fall müssen gar keine Informationen an die Mieter/Nutzer gegeben werden
* Eigentümer sollten aber vorsorglich beim Versorger nachfragen, ob und wann Informationen kommen
* Energie- und Einsparinformationen nach § 9 Abs. 3 EnSikuMaV können gegeben werden
* Hinweise zum richtigen Lüften /Schimmelvermeidung sind in der EnSikuMaV nicht vorgeschrieben, werden aber vom BBU empfohlen

***Betr.: Mitteilungspflichten und Informationen nach der „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“ (EnSikuMaV)***

Sehr geehrte/r …,

die Bundesregierung hat aufgrund der aktuell wegen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sehr angespannten Lage am Gasmarkt am 24. August 2022 die Kurzfristenenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) erlassen. Ziel der Verordnung ist es, Ihren persönlichen Verbrauch für Sie nachvollziehbar zu machen und Ihnen aufzuzeigen, welche Kosten durch die gestiegenen Energiepreise auf Sie zukommen können. Zugleich sollen Ihnen Möglichkeiten aufgezeigt werden, Ihren Verbrauch zu senken.

Die nach § 9 Abs. 1 S. 1 oder § 9 Abs. 1 S. 2 EnSikuMaV vorgesehenen Informations-Pflichten des Versorgers über Preissteigerungen und Verbräuche wurden uns gegenüber bisher leider nicht erfüllt. Daher erhalten Sie zunächst nachfolgend nur die Informationen zur Energieeinsparung nach § 9 Abs. 3 EnSikuMaV sowie Hinweise zum richtigen Lüften.

Auf der Website der Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „80 Millionen gemeinsam für den Energiewechsel“ unter <https://www.energiewechsel.de> finden Sie im Bereich „Alltag“ Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofilen und objektiven technischen Spezifikationen für energiebetriebene Geräte.

**Bitte beachten Sie:** Es ist nachvollziehbar, wenn Sie angesichts der extremen Preissteigerungen sowie der angespannten Lage bei der Energieversorgung Energie sparen wollen und die Heiztemperatur herunterdrehen. Haben Sie dabei aber bitte immer im Blick, dass Sie als Mieter\*in bzw. Nutzer\*in für die Vermeidung von Schäden an der Wohnung verantwortlich sind. Denken Sie deshalb im Falle einer niedrigeren Heiztemperatur an das dadurch höhere Risiko von Schimmelbildung. Deshalb gilt auch in Ihrem Interesse:

* wirken Sie der Gefahr der Schimmelbildung durch sorgfältiges Lüftungsverhalten entgegen;
* treffen Sie Vorkehrung, dass auch während (längerer) Abwesenheiten ausreichend gelüftet wird;
* halten Sie ein angemessenes Temperaturniveau in der Wohnung aufrecht.

Weitere Informationen finden Sie hier:

* zu Möglichkeiten des Einsparens von Energie: <https://www.jetzt-energie-sparen.info/>
* zum richtigen Lüften: <http://www.jetzt-energie-sparen.info/#lueften>

Mit freundlichen Grüßen

…